

RS OGH 1935/3/26 4Os123/35

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1935

Norm

StPO §477 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 477 Abs 2 StPO hindern das Berufungsgericht nicht, im Falle einer nur zugunsten des Angeklagten erhobenen Berufung die Tat einem strengerem Strafgesetze zu unterstellen, als vom Erstgericht angewendet wurde. Wenn jedoch durch die von dem Berufungsgerichte vorgenommene rechtliche Beurteilung der Tat mit dieser rechtlichen Wirkungen verknüpft wären, die durch den Schulterspruch des erstinstanzlichen Urteiles nicht gezeitigt worden wären, so hat das Berufungsgericht auszusprechen, daß die sonst mit der Verurteilung verbundenen rechtlichen Wirkungen nicht einzutreten haben.

Entscheidungstexte

- 4 Os 123/35

Entscheidungstext OGH 26.03.1935 4 Os 123/35

Veröff: SS XV/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0101966

Dokumentnummer

JJR_19350326_OGH0002_0040OS00123_3500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at